

61. 1. Kann auf Grund eines ausländischen Scheidungsurteils im
Heiratsregister ein Randvermerk beigefügt werden?
2. Bedarf es dazu eines inländischen Vollstreckungsurteils?
Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Ehe-
schließung vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) § 55.
R.D. §§ 328, 722.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 18. Mai 1916 i. S. D. Beschw.-
Rep. IV. 2/16.

I. Amtsgericht Cöpenick.

II. Landgericht II Berlin.

Gründe:

„Der Beschwerdeführer, Schreiner Joh. Friedr. D. in Zürich, hat am 9. April 1902 mit Ida Elise Hedwig L. vor dem preussischen Standesamt in F. die Ehe geschlossen. Durch Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 9. Oktober 1913 sind die Eheleute geschieden worden. Durch Eingabe vom 21. Juli 1915 beantragte D. bei dem Standesamt in F. unter Überreichung einer mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehenen Ausfertigung dieses Urteils, die Scheidung auf Grund des § 55 PersStG. am Rande der Eintragung über die Eheschließung im Standesregister zu vermerken. Der Standesbeamte lehnte die Eintragung unter Hinweis auf den Erlaß des preuß. Ministers des Innern vom 19. März 1914 (MinBl. f. inn. Verw. S. 129, Preuß. Arch. S. 540) ab. Das darauf von D. auf Grund des § 11 Abs. 3 PersStG. angerufene Amtsgericht in Cöpenick wies seinen Antrag, den Standesbeamten zur Beischreibung des Vermerks anzuweisen, mit der Begründung zurück, es sei mit dem Kammergerichte (Beschl. vom 26. Oktober 1903, Jahrb. 26 S. A 194) und in Übereinstimmung mit der erwähnten Ministerialverfügung anzunehmen, daß ein ausländisches Urteil keine geeignete Grundlage zur Eintragung jenes Randvermerks bilde. Die von D. beim Landgericht eingelegte Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Seine nunmehr erhobene weitere Beschwerde hat das Kammergericht auf Grund des § 28 Abs. 2 FrStG. durch Beschluß vom 24. März 1916 dem Reichsgerichte zur Entscheidung vorgelegt. Es würde, wie es ausführt, der weiteren Beschwerde abhelfen, sieht sich daran aber gehindert durch einen Beschluß des Oberlandesgerichts in Dresden vom 25. November 1902 (Annalen des Sächf. Oberlandesgerichts, Bd. 24 S. 384, auch Rpr. d. DLG. Bd. 6 S. 18), in dem ausgesprochen ist, daß ein im Ausland ergangenes Zivilurteil zu seiner Durchführung im Inlande nach §§ 328, 722 RPO. der Anerkennung durch ein von den deutschen Gerichten erlassenes Vollstreckungsurteil bedürfe. Dies gelte, gleichviel ob

es sich um eine Zwangsvollstreckung im engeren Sinne oder um die Benutzung des Urteils als Grundlage für die Einschreibung in ein öffentliches Buch oder Register handele. Das Kammergericht hält diese Auffassung aus den im Gutachten des sächs. Justizministeriums vom 11. September 1908 (Fischer, *Jtschr. für Praxis u. Gesetzgeb. der Verw.* Bd. 36 S. 78, und auszugsweise in *Keger, Entsch. der Gerichte u. Verwaltungsbehörden* Bd. 30 S. 133) angeführten Gründen für unrichtig und will auch von seiner im Beschlusse vom 26. Oktober 1908 aufgestellten Ansicht abgehen, daß auf Grund des § 55 PersStG. ein Randvermerk nur im Falle der Beibringung eines inländischen Nichtigkeits- oder Scheidungsurteils eingetragen werden könne.

I. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 FrGG. sind gegeben. Zwar betrifft der Beschluß des Oberlandesgerichts in Dresden nicht den Fall einer Scheidung, wie er hier in Frage steht, sondern einen solchen der Nichtigkeitserklärung einer Ehe. Allein die Rechtsfrage ist, wie sich ergeben wird, in beiden Fällen die gleiche. Auch ein Staatsvertrag, der, wie das Oberlandesgericht in Dresden anerkennt, zu einer anderen Beurteilung führen könnte, kommt, wie ebenfalls noch zu erörtern sein wird, hier ebensowenig in Frage wie in jenem Falle.

II. 1. In der Sache selbst muß zunächst dem Kammergerichte darin beigetreten werden, daß die Gründe, die in seinem Beschlusse vom 26. Oktober 1908 zur Ablehnung der Eintragung geführt haben, nicht haltbar sind. Der § 55 PersStG. bestimmt, soweit er hier in Betracht kommt, ganz allgemein: „Ist eine Ehe für nichtig erklärt . . ., ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder . . ., so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.“ Dieser Wortlaut bietet also keinen Anhalt für die Annahme, daß eine Eintragung auf Grund ausländischer Urteile nicht sollte erfolgen dürfen. Vorausgesetzt ist nur, daß eine Ehe „aufgelöst“, also vom Standpunkte des deutschen Rechtes aus in rechtswirksamer Weise ihr Ende gefunden hat. Auch die Entstehungsgeschichte steht der Berücksichtigung ausländischer Urteile nicht, wie das Kammergericht in dem früheren Beschlusse gemeint hat, entgegen. Allerdings verfolgte man mit der im Art. 46 EG. z. B. V. enthaltenen Neufassung des § 55 PersStG.

den Zweck, die Vorschrift mit dem neuen Rechte in Einklang zu bringen. Deshalb wurde angeordnet, daß auch die urteilsmäßige Feststellung des Nichtbestehens der Ehe (§ 606 BPD.) und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 BGB. nachträglich im Heiratsregister vermerkt werden sollten. Dagegen hat der § 55, soweit er sich auf die Auflösung und die Nichtigkeit von Ehen bezieht, eine sachliche Änderung nicht erfahren. Aus den gesetzgeberischen Vorgängen aus Anlaß der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann also nicht, wie es das Kammergericht in dem früheren Beschlusse getan hat, gefolgert werden, daß „der § 55 PersStG. in seiner Neufassung nur. . . inländische Urteile im Auge hält.“ Wohl ist es richtig, wenn dort gesagt ist, daß er sich nur auf inländische Rechtsverhältnisse und inländisches Recht beziehe. Mit Recht hat aber die weitere Beschwerde geltend gemacht, daß ein ausländisches im Inlande wirksames Scheidungsurteil deutsche Rechtsverhältnisse betreffe, und daß die Anerkennung der Wirksamkeit eines ausländischen Scheidungsurteils auf deutschem Rechte beruhe.

Auch daraus, daß nach § 25 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, vom 25. März 1899 (RGBl. S. 225) eine Mitwirkung der inländischen Staatsanwaltschaft im Verfahren nach § 55 vorgesehen ist, ergibt sich nicht, wie das Kammergericht in jenem Beschlusse angenommen hat, daß auch nach der Meinung des Bundesrats der § 55 PersStG. lediglich auf inländische Urteile zu beziehen ist, sondern nur, daß man eine Ordnung des Verfahrens für die seltenen Fälle, in denen eintragungsfähige ausländische Urteile ergehen, nicht für erforderlich erachtet hat.

Für die Zulässigkeit der Eintragung von Randvermerken nach § 55 auf Grund ausländischer Urteile spricht, wie die weitere Beschwerde mit Recht hervorhebt, der Zweck des Gesetzes. Darüber heißt es in der Begründung zu § 38 des Entwurfs des für das Reichsgesetz vorbildlich gewesenen preussischen Gesetzes vom 9. März 1874, daß es im Interesse der Sicherheit des rechtlichen Verkehrs notwendig sei, von Amts wegen darauf zu halten, daß es am Rande einer Heiratsurkunde nachträglich vermerkt werde, sobald die betreffende Ehe getrennt, für ungültig oder für nichtig erklärt worden sei (§. 361). Dies Bedürfnis besteht für Eintragungen auf Grund

ausländischer Urteile, die im Inlande wirksam sind, in noch höherem Maße, da sie sich der Kenntnisknahme im Inlande leichter entziehen wie die im Inlande erlassenen. Ob im übrigen die Beweisregelung im § 15 PersStG. sich auch auf die Randvermerke im § 55 bezieht, kann hier dahingestellt bleiben.

2. Ist hiernach zwar die Beifügung eines Randvermerks nach § 55 PersStG. auf Grund eines im Inlande wirksamen ausländischen Scheidungsurteils an sich für zulässig zu erachten, so fragt es sich weiter, unter welchen Voraussetzungen ein ausländisches Urteil vom Standesbeamten als rechtswirksam anzuerkennen ist. Hier greift die zwischen dem Oberlandesgerichte Dresden und dem Kammergerichte streitige Rechtsfrage ein, die zur Einholung der Entscheidung des Reichsgerichts den Anlaß gegeben hat. Der Ansicht des Kammergerichts, daß es zur Eintragung in das Standesregister des vorherigen Erlasses eines Vollstreckungsurteils nicht bedarf, ist beizutreten. Staatsverträge über diese Fragen sind zwischen Deutschland und der Schweiz nicht geschlossen worden. Das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1909 S. 409) enthält darüber nichts, und der Art. 7 des Haager Ehescheidungsabkommens vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904 S. 231) regelt nur die formellen und materiellen Erfordernisse, unter denen die Anerkennung ausländischer Urteile in jedem der Vertragstaaten erfolgen muß, überläßt es aber dem inländischen Rechte dieser Staaten zu bestimmen, in welchen Formen und durch welche Behörden die Anerkennung zu erfolgen hat. Die Entscheidung ist also lediglich aus den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu gewinnen. Schon vor Inkrafttreten der Novelle vom 17. Mai 1898 herrschte Streit darüber, ob ein ausländisches Urteil auch in den Fällen, wo eine Zwangsvollstreckung im engeren Sinne nicht in Frage kommt, im Inlande nur auf Grund des in § 660 a. F. vorgeschriebenen Vollstreckungsurteils Wirksamkeit erlangen könne.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts war nicht gleichmäßig. Im Urteile vom 7. April 1883 (RGZ. Bd. 9 S. 368, 372 fig.) wird ein Vollstreckungsurteil zu einem ausländischen Feststellungsurteile versagt, da dieses nicht „exequierbar“ sei (ähnlich Bd. 8 S. 387 Abs. 1, vgl. auch Bd. 36 S. 383 fig.). Dagegen wird im Urteile vom 28. Juni 1886 (RGZ. Bd. 16 S. 420), in dem es sich um die

Frage handelte, ob zur Wirksamkeit eines eine Feststellung enthaltenden Schiedspruchs nach § 868 (§ 1042 n. F.) ein Vollstreckungsurteil nötig sei, folgendes ausgeführt: „Wäre der . . . Schiedspruch ein ausländisches Urteil, so müßte unzweifelhaft von inländischen Gerichten ein Vollstreckungsurteil erlassen werden, bevor das Urteil im Inlande Wirkung äußern könnte. Auch hier würde nicht darauf zu sehen sein, ob das Urteil Grund zu Vollstreckungshandlungen gibt; ein weiterer Beweis dafür, daß „Vollstreckbarkeit“ nicht dasselbe ausdrückt, wie Vollstreckungsfähigkeit.“ (Vgl. wegen der Schiedsprüche ferner Gruchot Bd. 39 S. 1178, Jur. Wochenschr. 1896 S. 685 Nr. 2, Warnoyer 1911 Nr. 419.)

Allein wenn man der in letzterer Entscheidung vertretenen Ansicht vom Standpunkte des damaligen Rechtes auch beitreten wollte, so kann sie doch, wie in dem Beschlusse des Kammergerichts vom 26. Oktober 1903 zutreffend ausgeführt ist, angesichts der durch die Novelle von 1898 erfolgten Einfügung des § 328 in die Zivilprozeßordnung nicht aufrecht erhalten werden. Denn der § 328 stellt jetzt — allerdings ebenso wie § 660 a. F. in negativer Fassung — ganz allgemein und ohne Beziehung zur Zwangsvollstreckung die Voraussetzungen fest, unter denen ein ausländisches Urteil im Inlande als wirksam anzuerkennen ist. Wenn dann in dem an die Stelle des § 660 getretenen § 722 ZPO. bestimmt ist, daß aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts die Zwangsvollstreckung nur dann stattfindet, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist, so ist damit klargestellt, daß letzteres nur erforderlich sein soll, wenn aus dem Urteil eine Zwangsvollstreckung im engeren Sinn vorgenommen werden soll, nicht aber, wenn auf Grund des rechtskräftigen ausländischen Urteils sonstige staatliche Handlungen zu vollziehen sind, die einen Zwang gegen den Schuldner nicht enthalten, z. B. Eintragungen in öffentliche Register. Daß dies die Absicht der Novelle war, ist in der Begründung zu § 293 fig. des Entwurfs (§ 328 d. Ges.) deutlich ausgesprochen. Es heißt dort: „Die Zivilprozeßordnung (§ 661) enthält Vorschriften über die Anerkennung des von einem ausländischen Gericht erlassenen Urteils nur für den Fall, daß aus einem solchen Urteil im Inlande die Zwangsvollstreckung stattfinden soll. Die Wirkung der Rechtskraft eines ausländischen Urteils kommt aber nicht nur für diesen Fall, sondern

auch nach anderen Richtungen in Betracht. Demgemäß will im Anschluß an die das internationale Privatrecht betreffenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 7 fig.) der Entwurf die Anerkennung ausländischer Urteile durch die allgemeinen Vorschriften des § 293 fig. regeln, welche zugleich den bisherigen § 661 der Hauptsache nach ersetzen sollen.“ Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Gesetzes bieten hiernach keine Handhabe mehr, die Eintragung in öffentliche Register nach wie vor zu einem Akte der Zwangsvollstreckung in einem weiteren Sinne zu stempeln und aus diesem Grunde ein Vollstreckungsurteil für erforderlich zu erklären.

Daraus ergibt sich, daß der Standesbeamte, wenn ihm ein ausländisches Scheidungsurteil vorgelegt wird, selbständig zu prüfen hat, nicht nur, ob das Urteil nach ausländischem Rechte rechtskräftig ist, sondern auch, ob es den Erfordernissen des § 328 BPD. oder des Art. 7 des Haager Ehescheidungsabkommens, soweit dieses zur Anwendung kommt, entspricht. Es kann zugegeben werden, daß diese Prüfung für den Standesbeamten unter Umständen mit Schwierigkeiten verbunden sein wird. Allein solche treten ihm auch in anderen Fällen seiner standesamtlichen Tätigkeit entgegen. Jedenfalls haben etwaige Schwierigkeiten, die sich der Ausführung des Gesetzes entgegenstellen können, entscheidende Bedeutung nicht zu beanspruchen.“